

Satzung des Liederkranz Nonnenhorn e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen Liederkranz Nonnenhorn e.V.
- Der Verein trägt durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau den Zusatz e.V.
- Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 13.04.1921 gegründeten Gesang-Vereins „Liederkranz“ Nonnenhorn a.B.
- Der Verein hat seinen Sitz in D-88149 Nonnenhorn
- Der Verein ist Mitglied des Schwäbisch-Bayerischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund

§ 2

Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- Pflege von Kultur und Geselligkeit

§ 3

Mitglieder

- Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie ernannten Ehrenmitgliedern
- Singendes (Aktives) Mitglied kann jede Person werden
- Förderndes (Passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen
- Ehrenmitglieder können jene Personen werden, die sich um ausserordentliche Leistungen um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung
- Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden die schriftlich oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten
- Mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und den Frieden des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern
- Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen
- Einrichtungen eines Mitgliederbeitrags, der jeweils zum 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig ist
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag-, oder etwaige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagesätze pünktlich zu entrichten

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung
- die von der Mitgliederversammlung, oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse für bestimmte Zwecke

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB

Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Aussenverhältnis unbeschränkt vertretungsberechtigt

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

§ 9

Der Beirat

- Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Chorleiter und 2 bis maximal 4 Mitgliedern
- Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters der vom Vorstand berufen wird
- Die Übertragung mehrerer oder weiterer Ämter auf ein Mitglied des Beirates ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Laufe des ordentlichen Geschäftsjahres statt, möglichst im ersten Halbjahr
- Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von zwei Dritteln der aktiven Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage

§ 12

Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, geleitet.
- Stimmberechtigt sind nur singende (Aktive) Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen
- Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln-, zu Änderungen des Vereinszweck und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- Alle übrigen Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handanheben. Wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung, Abändernug und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes und des Prüfberichtes des Kassiers
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer nach jeweils 2 Jahren
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Festlegung etwaiger Umlagen
- Beschlussfassung über Vereinsauflösung

§ 14

Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Volljährige Kassenprüfer zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Kassenprüfer nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 15

Das Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 16

Auflösung des Vereins

Wurde satzungsgemäß in einer Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat, der 1.- und der 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen sowie das gemeinsame Inventar ist bei der Gemeindeverwaltung Nonnenhorn zu hinterlegen.

Sollte sich im Laufe der nächsten 5 Jahre in Nonnenhorn wieder ein lebensfähiger, steuerlich gemeinnützig anerkannter Verein mit gleichen Zielen bilden, so sind diesem alle hinterlegten Vermögenswerte und das Inventar zu übergeben.

Ansonsten wird es anderen steuerlich anerkannten, gemeinnützigen kulturellen Zwecken zugeführt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2009 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Nonnenhorn, den 25.06.2009

Unterschrift der Gründungsmitglieder